



III.3 Dokumentation der Beteiligung

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2232-301 „Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“ erfolgte durch:

Ab Mai 2017	Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung);
Ab Mai 2017	Vorabinformation von Behörden und Vereinen über den Beginn der Managementplanung per Mail
23.05.2017	Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung in der Ostseezeitung
23.05.2017	Pressemitteilung über den Beginn der Bearbeitung und die Öffentliche Informationsveranstaltung am 7.6.2017 in Warnow
28.05.2017	Artikel über Beginn der Managementplanbearbeitung und kommende Informationsveranstaltung im Wismarer Blitz am Sonntag
04.06.2017	Telefonat mit WBV Stepenitz-Maurine, zur Gewässerunterhaltung, siehe Vermerk
07.06.2017	Öffentliche Informationsveranstaltung zum Beginn der Managementplan-Bearbeitung (Auftaktveranstaltung) in Warnow, siehe Protokoll
02.10.2017	Telefonat mit WBV Stepenitz-Maurine, zur Gewässerunterhaltung, siehe Vermerk
21.03.2018	Telefonat mit WBV Stepenitz-Maurine, zur Gewässerunterhaltung, siehe Vermerk
14.06.2018	Pressemitteilung über die Veröffentlichung des Grundlagenteils auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
29.06.2018	Grundlagenteil zur Einsichtnahme an UNB, StALU Wasserwirtschaft, Landesforstanstalt
16.08.2018	Vor-Ort-Termin zur Vorstellung eines erfolgreich renaturierten Kleingewässers mit örtlichen Bewirtschaftern auf Einladung des Kreisbauernverbandes, siehe Vermerk
23.08.2018	Gespräch mit Bewirtschafter 1, siehe Vermerk
05.09.2018	Pressemitteilung über die Veröffentlichung des Managementplan-Entwurfs auf der Homepage des StALU Westmecklenburg mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 24.10.2018
05.09.2018	Telefonat mit Bewirtschafter 2, siehe Vermerk
05.09.2018	Telefonat mit Bewirtschafter 3, siehe Vermerk
10.09.2018	Telefonat mit Forstamt Grevesmühlen zu Gewässern im Wald, siehe Vermerk
14.09.2018	Telefonat mit Forstamt Grevesmühlen zu Maßnahmen im Bereich von Landesforst-Flächen, siehe Vermerk

20.09.2018	Vorstellen der Ergebnisse der Managementplanung im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM in Schwerin (Teilnehmer: Forstamt GVM, Seenreferat LM, siehe Protokoll)
21.09.2018	Versendung von Auszügen des Managementplan-Entwurfs (Zusammenschau der Maßnahmen und Karte 3) an den Bewirtschafter 2
28.09.2018	Information über die Veröffentlichung des Managementplan-Entwurfes auf der Homepage an Mail-Verteiler
19.11.2018	Abstimmungstermin mit Bewirtschafter 2 zur Stellungnahme vom 22.10.2018, siehe Vermerk

Die Protokolle, Vermerke und Pressemitteilungen sind der Anlage zu entnehmen.

Zu Beginn der Planung gingen zwei Stellungnahmen ein:

- Mit Schreiben vom 13.06.2017 teilte das Bergamt Stralsund, das bergbaurechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen sind, aufgrund der Nähe zu sicherungswürdigen Kiessandlagerstätten nach KOR50 der Geologische Dienst zu befragen ist. Eine Rücksprache erfolgte am 03.09.2018.
- Am 21.06.2017 gingen per Mail Hinweise seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein.

Sofern erforderlich und möglich, wurden die Anmerkungen und Hinweise im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Der Grundlagenteil (Teil I) wurde mit Schreiben vom 29.06.2018 durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit Korrekturanmerkungen bestätigt. Diese wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Entwurf des Managementplanes gingen vier Stellungnahmen ein. Das Ergebnis der Beteiligung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt per Mail am 20.09.2018	0, S.1-2	Der Entwurf entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Einzelne, redaktionelle Änderungshinweise finden sich im beiliegenden Textdokument (nur in der Zusammenfassung).	Übernahme	
Bewirtschafter 2 22.10.2018	II.1.1 u. II.1.2, S.41ff	Hiermit möchten wir, der Bewirtschafter 2. betreffend Ihres Managementplanes (Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna) mit der Projektnummer DE 2232-301 fristgerecht Widerspruch einlegen. Generell möchten wir betonen, dass wir stets für eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. So begrüßen wir Maßnahmen die aus Ihrer Planung hervorgehen die z.B. die Offenhaltung der Wasserfläche durch regelmäßige Auslichtung von Gehölzen vorsieht. Auch die Sanierung von Kleingewässern durch Entschlammung und Böschungsabflachung wird von uns positiv bewertet.	Kenntnisnahme	
	II.1.2, S.49ff	Konkret finden wir aber, dass einige Punkte in Ihrer Planung nur bedingt für die praktische Seite umsetzbar sind. Da wären zum Beispiel Punkte wie aus Tabelle 10 zu entnehmen		
	II.1.2, S.45	(lfd. Nr. 001_1 keine Entwässerung),	Teilweise Übernahme	Im Rahmen der Bewirtschaftung dürfen keine Veränderungen/ Störungen herbeigeführt werden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kön-

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Bewirtschafter 2 22.10.2018				nen. Hierzu können u.a. Entwässerungsmaßnahmen und Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen zählen (siehe auch Cross Compliance-Verpflichtungen; Verschlechterungsverbot gem. § 33 ff BNatSchG). Die Maßnahme wurde umformuliert; bei der UNB anzeigepflichtige Vorhaben im Erläuterungstext Kap. II.1 benannt.
	II.1.2, S. 45 II.1.2, S. 46	(Ifd.Nr. 002 Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung im 10 m Radius mit amphibienfreundlicher Bewirtschaftung), (Ifd.Nr. 008 Erweiterung der Pufferzone auf mind. 10m mit extensiver, amphibienfreundlicher Bewirtschaftung).	Keine Übernahme	Es handelt sich um aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Gebietsebene. Sie sind für den Bewirtschafter nicht verpflichtend. Die Umsetzung kann über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter erfolgen. Unabhängig von der Managementplanung wird auf die zu erfüllenden Cross Compliance-Verpflichtungen hingewiesen.
	II.1.1, S.41f	Da es sich bei den von Ihnen vorgesehenen Projekten, sowohl um Eigentumsflächen der Agrargenossenschaft handelt, aber auch um Privateigentum von Anwohnern, haben wir bedenken, dass es zu Problemen hinsichtlich von Meliorationsanlagen (Vorflut) kommen kann.	Keine Übernahme	Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben ist weiterhin möglich. Solange die Melioration nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der maßgeblichen Gebietsbestandteile, hier u.a. LRT 3150 und Habitate von Kamm-

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Bewirtschafter 2 22.10.2018				molch und Rotbauchunke führen kann, ist sie zulässig. Entwässerungsmaßnahmen oder die Wiederinbetriebnahme bestehender Entwässerungsanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind daher bei der UNB anzuzeigen (Cross Compliance-Verpflichtung; Verschlechterungsverbot § 33 ff BNatSchG).
	II.1.2, S. 46	Außerdem könnte durch die Extensivierung der Pufferzonen die Verungrasung und Verunkrautung auf unseren hoch sensiblen Acker- und Grünlandflächen zunehmen, welches eine ordentliche Bewirtschaftung erschwert und Problemkräuter wie z.B. das Jakobskreuzkraut sich weiter ausdehnen können.	Teilweise Übernahme	Eine ggf. erforderliche Bekämpfung von Problemunkräutern (z.B. Jakobskreuzkraut) wird nicht eingeschränkt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Text aufgenommen.
		Wir bitten Sie daher, Ihre Planung nochmals zu überdenken und gegebenenfalls mit uns in Kontakt zu treten.	Kenntnisnahme	Abstimmungstermin mit Bewirtschafter erfolgte am 19.11.2018
Landkreis Nordwest- mecklenburg, Untere Naturschutzbehörde 24.10.2018		Leider ist die Erstellung einer ausführlichen Stellungnahme für die 4 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, hier "Lenorenwald", "Santower See", "Kleingewässerlandschaft Dorf Mecklenburg" und "Kleingewässerlandschaft Rehna" nicht möglich. Trotzdem sollen einzelne Hinweise gegeben werden.	Teilweise Übernahme	Die Hinweise wurden für alle zu bearbeitenden GGB geprüft, soweit sie auf das jeweilige Gebiet zutreffen, werden sie nachfolgend benannt.
	II.1.2, S.49ff	Bei der "Adressierung" der Maßnahmen ist aufgefallen, dass im Einzelfall die uNB als allein verantwortlich für Maßnahmen bestimmt wurde, die über den Vollzug von Rechtsvorschriften hinausgehen:	Teilweise Übernahme	Maßnahmen und Umsetzungs- instrumente wurden geprüft, ggf. umformuliert oder ergänzt.

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landkreis Nordwest- mecklenburg, Untere Naturschutzbehörde 24.10.2018	II.1.2, S.45f	Erhalt der vorhandenen Grünlandnutzung [im Zusammenhang mit Schutz von Kleingewässern]	Übernahme	Für das Verbot Umbruch von Dauergrünland zu Acker wurde das StALU als Adressat ergänzt (001_1, 003_1, 005_1, 010_1 und 67_1, 68_1).
		Der "uNB-Anteil" kann sich hier nur auf die rechtlich möglichen Eingriffsmöglichkeiten beschränken, sofern diese jeweils vorhanden sind. Verhinderung unzulässiger Entwässerungen im Sinne der NSG-VO, ggf. des gesetzlichen Biotopschutzes beschränken,	Kenntnisnahme	Im Rahmen der Vorhabensprüfung sind u.a. die Belange von Natura 2000 (§33 u. 34 BNatSchG) durch die UNB zu berücksichtigen.
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine 25.10.2018		Der Wasser- und Bodenverband hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Managementplanung. Der WBV ist ein per Gesetz gebildeter Verband, der für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verantwortlich ist. Sinn und Zweck der Gewässerunterhaltung ist es, den Zustand der Gewässer zu erhalten und einen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten. Wir verweisen auf die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung, die im Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) geregelt sind. Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.	Kenntnisnahme	Es wurden keine Maßnahmen an Fließgewässern 2. Ordnung geplant. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung an den Gräben im GGB ist weiterhin möglich.